

I.
Landratsamt Coburg
Az. 566-00/0-315

Entwurf

Vollzug der Verordnung (EG) 1774/2002 des Europäischen Parlamentes und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 03.10.2002 (ABl. Nr. L 273 S. 1, ber. ABl. L 30 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 777/2008 vom 04.08.2008 (ABl. L 207 S. 9) und der Verordnung zur Durchführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735) zuletzt geändert durch Art. 4 V vom 06.02.2009 (BGBl. I S. 153);
Vergraben von toten Heimtieren auf eigenem Grund

Das Landratsamt Coburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.

Für das Gebiet des Landkreises Coburg wird das Beseitigen **toter Heimtiere** (= Tiere von Arten, die normalerweise von Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel) durch **Vergraben** genehmigt.

Ausgenommen hiervon sind Heimtiere mit einer Körpermasse von mehr als 70 Kilogramm.

II.

Die Genehmigung unter I. ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Es dürfen nur **eigene Heimtiere**, jedoch keine landwirtschaftlichen Nutztiere vergraben werden.
2. Das Vergraben wird nur für einzelne Heimtiere, d.h. nicht für eine größere Anzahl von Tierkörpern zugelassen.
3. Das Vergraben toter Heimtiere ist nur auf einem dafür geeigneten Gelände auf eigenem Grund und Boden oder auf einem Gelände, das von der zuständigen Behörde für diesen Zweck besonders zugelassen oder ausgewiesen wurde (Kleintierfriedhof) zulässig.
4. TSE-verdächtige Heimtiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde, sowie tierseuchenverdächtige bzw. an einer Tierseuche erkrankte Heimtiere dürfen nicht vergraben werden, sondern sind über die Tierkörperbeseitigung unschädlich zu beseitigen.
5. In Wasserschutzgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Wegen, Plätzen oder Gewässern dürfen Heimtiere nicht vergraben werden.
6. Die Heimtierkörper sind so zu vergraben, dass sie unter einer ausreichenden, mindestens

50 Zentimeter starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind. Die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 Satz 1, 32b Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben davon unberührt.

7. Die Tierkörper sind unverzüglich zu vergraben, eine Lagerung oder Zwischenlagerung ist nicht zulässig.
8. Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den Verwesungsprozess des Körpers nicht verhindert oder beeinträchtigt.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Coburg, 22.10.2009

Landratsamt Coburg

Jennifer Jahn
Oberregierungsrätin

Dr. Trouillier

Kirchner

Rödel

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Coburg, 1 Stock, Zimmer 133 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 5 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 TierNebV ein Heimtier vergräbt (vgl. Ziffer II. Nr. 6 der Allgemeinverfügung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 14 Abs. 3 TierNebG).

Gründe:

1. Das Landratsamt Coburg ist zum Erlass dieser Anordnung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (GVBl. S. 525, BayRS 7831-4-G), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2004 (GVBl. I S. 499), der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG) vom 30.06.2008 (GVBl. S. 412, BayRS 7831-4-1-UG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), in der jeweils geltenden Fassung sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung (Ziffer I.) ist Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wonach das Landratsamt Coburg als zuständige Behörde bei Bedarf die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben genehmigen kann.
Die Beseitigung toter Heimtiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten kann für den Besitzer mit Kosten verbunden sein. Seitens der Heimtierhalter wird häufig der Wunsch geäußert, das verstorbene Tier, zu dem zu Lebzeiten eine emotionale Bindung aufgebaut wurde, nicht wie Müll entsorgen lassen zu müssen, sondern es z.B. im eigenen Garten vergraben zu dürfen.
Nach Abwägung der privaten Interessen der Tierhalter einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen andererseits erscheint es dem Landratsamt Coburg in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vertretbar, die Beseitigung von Heimtieren für das Gebiet des Landkreises Coburg durch Auflagen zuzulassen. Die Allgemeinverfügung ist insbesondere notwendig, um im Sinne eines bürgerfreundlichen Verwaltungshandels die bisherige Praxis des Vergrabens von Heimtieren, z.B. im eigenem Garten, auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen. Ferner stellt sie eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte – Tierkörperbeseitigungsrechts – auch in Angleichung an den entsprechenden Vollzug in den benachbarten Kreisverwaltungsbehörden sicher.
3. Die festgesetzten Auflagen in Ziffer II. der Allgemeinverfügung haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 24 Abs. 5 Buchstabe a VO (EG) Nr. 1774/2002, § 27 Abs. 3 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung-TierNebV. Sie sind erforderlich, um Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier sowie Gefährdungen der Umwelt auszuschließen.
4. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung die auch bei der Beseitigung toter Heimtiere unverzüglich greifen muss, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth; Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom **22.06.2007 (GVBl. S. 390)** wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Coburg, 22.10.2009

Landratsamt Coburg

Jennifer Jahn
Oberregierungsrätin

Dr. Trouillier

Kirchner

Rödel

- II. per e-mail an
-Z 12 Frau Cazaplinski m.d.B.u.k. und Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Coburg
- III. per e-mail an
- An die Städte und Gemeinden (nach dem in Kraft treten der AV)
- IV. WV im FB